

V o r l a g e Nr. G 15/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 18. November 2011

Neufassung der Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Die Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen müssen neu gefasst werden.

Damit wird erneut von der Ermächtigung der Stadtgemeinde Bremen zur Festsetzung der Kapazitäten der Schulen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz sowie den darauf basierenden §§ 17 und 18 der Aufnahmeverordnung vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520) geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 67) Gebrauch gemacht, um für jede einzelne Schule deren maximale Aufnahmekapazität nachvollziehbar und transparent festzulegen.

Gegenüber den Richtlinien vom 02. Dezember 2010 sind die in der Anlage 1 vorgelegten Richtlinien davon gekennzeichnet, dass zum Schuljahr 2012/2013 alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Erziehungsberechtigte nach Besuch der Grundschule eine inklusive Beschulung wünschen, in allgemeine Schulen aufgenommen werden sollen. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf sollen weiterhin bevorzugt in Oberschulen, denen ihre Grundschulen gemäß § 6a Abs. 4 BremSchVwG regional zugeordnet sind bzw. in Gymnasien, die in räumlicher Nähe zu ihren Grundschulen liegen, aufgenommen werden. Übersteigt die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler die Zahl der in diesen Schulen in den Klassenverbänden vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung, soll künftig kein Losverfahren über die Vergabe der Plätze entscheiden. Um eine möglichst wohnortnahe Beschulung aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu gewährleisten, entscheidet die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit über die Zuweisung unter Berücksichtigung der Schulweglänge.

In der Anlage zu den Richtlinien sind Kapazitätsanpassungen aufgrund erhöhten regionalen Bedarfs und die beabsichtigte Neugründung einer Oberschule (Oberschule Ohlenhof) berücksichtigt worden.

B. Lösung / Sachstand

Es werden die in der Anlage 1 vorgelegten Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen durch die Deputation für Bildung beschlossen.

C. Beschluss

Die Deputation stimmt den Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Anlage 1 zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen

Vom ... 2011

1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der Fassung vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) in Verbindung mit den §§ 17 und 18 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520) geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 67) wird in der Anlage die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen festgesetzt.
2. Die Anzahl der insgesamt für einen Jahrgang zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule, die sich aus der rechten äußeren Spalte der Tabelle in der Anlage ergibt, darf in den Aufnahmeverfahren für die Jahrgänge 1 und 5 nicht überschritten werden.
- 3.1. Klassenverbände, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, dürfen an Grundschulen und Oberschulen insgesamt nicht mehr als 22 und an Gymnasien nicht mehr als 24 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen. Liegt die gesetzte Frequenz der Regelklassen (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage) an einer Schule bereits bei diesem Wert oder darunter, so wird die Frequenz einer Inklusionsklasse an dieser Schule nochmals um zwei Plätze für Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf reduziert. Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen. Wird in einem für die inklusive Unterrichtung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin oder kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen, so gilt für diesen Klassenverband die Frequenz der Regelklassen der jeweiligen Schule (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage).
- 3.2. In der Schule im Park dürfen (wegen ihrer besonderen Struktur als ehemaliges Förderzentrum „Schule Am Oslebshäuser Park“) Klassenverbände, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, abweichend von Ziffer 3.1 insgesamt nicht mehr als 18 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens acht Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen.
- 4.1. In den allgemeinen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten, deren sonderpädagogischer Förderbedarf bis zur Abgabe der Anmeldungen in den Grundschulen festgestellt wurde, entsprechend der in der Anlage festgelegten jeweiligen Kapazitäten aufgenommen.
- 4.2. Die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt bevorzugt in die Oberschulen, denen ihre Grundschulen gemäß § 6a Abs. 4 BremSchVwG regional zugeordnet sind bzw. in Gymnasien, die in räumlicher Nähe zu ihren Grundschulen liegen.
- 4.3. Übersteigt die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten die Zahl der in diesen Schulen in den Klassenverbänden

vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung, so entscheidet die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit über die Zuweisung unter Berücksichtigung der Schulweglänge.

5. Abweichend von Ziffer 3.1. nehmen alle Schulen Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung sowie in den Bereichen Hören und Sehen, deren Erziehungsberechtigte entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen stattfinden soll, nach den Abschnitten 1 bis 3 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen in Regelklassen auf. Muss für die inklusive Beschulung Schulassistenz in Anspruch genommen werden, die nur in Schulen mit Zentren für unterstützende Pädagogik zur Verfügung steht, findet die Aufnahme in diesen Schulen statt; es sei denn die persönliche Unterstützung wird im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII gewährleistet. Erfolgt die Aufnahme daher nicht nach Satz 1, trifft die Entscheidung über den Förderort (die Schule mit Zentrum für unterstützende Pädagogik) die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nach der baulichen, räumlichen und personellen Infrastruktur der Schule.
6. Schulen mit Zentren für unterstützende Pädagogik nehmen in den Eingangsjahrgängen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung in Inklusionsklassen auf. Die Entscheidung über den Förderort wird von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nach der baulichen, räumlichen und personellen Infrastruktur der Schulen getroffen. An Schulen, denen in der Übergangsphase noch Klassen der Förderzentren für die Bereiche Wahrnehmung und Entwicklung kooperativ zugeordnet waren, dürfen Klassenverbände an Grundschulen und Oberschulen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, abweichend von Ziffer 3.1. höchstens 23 und an Gymnasien 25 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens sechs Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen.
7. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen vom 02. Dezember 2010 außer Kraft.

Anlage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge	davon I-Züge
21	024	Grundschule Buntentorsteinweg	60 m ²		24	1	2				21	3	
	064	Grundschule Kantstraße	65 m ²		24						24	2	
	065	Grundschule Karl-Lerbs-Straße	74 m ²		24						24	3	
	088	Grundschule Oderstraße	57 m ²		24	2					22	3	
	436	Wilhelm-Kaisen-Oberschule	72 m ²		25		1				24	5	2
	506	Oberschule Leibnizplatz	54 m ²		25	2		2		kleine Fachräume	21	4	1
23	007	Grundschule Alfred-Faust-Straße	68 m ²		24		1				23	4	
	009	Grundschule Arsten	58 m ²	Mittelwert	24	2					22	2	
	050	Grundschule Bunnsackerweg	64 m ²	Mittelwert	24						24	3	1
	112	Grundschule Stichnathstraße	78 m ²		24		2				22	4	
	324	Gymnasium Links der Weser	68 m ²	Gy mit f: 25	25		1				24	6	1
	423	Oberschule Habenhausen	63 m ²		25						25	4	1
24	048	Grundschule Grolland	89 m ²		24						24	2	1
	071	Grundschule Kirchhuchting	57 m ²		24	2	2				20	3	
	105	Grundschule Robinsbalje	78 m ²		24		2				22	3	1
	129	Grundschule Delfter Straße	75 m ²		24		2				22	5	
	307	Alexander-v.-Humboldt-Gymnasium	78 m ²	Mittelwert	30		2				28	5	
	431	Roland zu Bremen Oberschule	72 m ²		25		2				23	4	2
	505	Oberschule Hermannsburg	74 m ²		25		2				23	4	2
25	100	Grundschule Rablinghausen	82 m ²		24						24	2	
	101	Grundschule Rechtenflether Straße	57 m ²		24	2	1				21	3	
	113	Grundschule Seehausen	75 m ²		24						24	1	
	117	Grundschule Strom	55 m ²		24	3		1		Mindestfrequenz 20	20	1	
	412	Oberschule Roter Sand	68 m ²		25		1				24	5	1
31	023	Bgm.-Smidt-Schule	70 m ²		24						24	2	1
	076	Grundschule Lessingstraße	49 m ²	Mittelwert (Humboldtstr.)	24	5			1	Mindestfrequenz 20	20	3	
	110	Grundschule Schmidtstraße	71 m ²	ohne Altbau	24						24	2	
	115	Grundschule Stader Straße	56 m ²		24	2					22	3	
	302	Altes Gymnasium	60 m ²	Mittelwert	30	3			1	Mindestfrequenz 28	28	4	
	306	Gymnasium Hamburger Straße	60 m ²	Mittelwert	30	3			1	Mindestfrequenz 28	28	3	
	417	Oberschule Schaumburger Straße	62 m ²	Mittelwert	25						25	4	1
	504	Gesamtschule Bremen-Mitte *)	58 m ²	Mittelwert	25	1					24	5	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge	davon I-Züge
32	006	Grundschule An der Gete	73 m ²		24						24	3	
	015	Grundschule Baumschulenweg	74 m ²		24						24	3	
	029	Grundschule Carl-Schurz-Straße	64 m ²		24						24	3	
	039	Grundschule Freiligrathstraße	75 m ²		24						24	3	1
	308	Herman-Böse-Gymnasium	52 m ²	Mittelwert	30	6			4	Mindestfrequenz 28	28	4	
	312	Kippenberg-Gymnasium	78 m ²		30						30	5	
	441	Oberschule Am Barkhof	52 m ²		25	3					22	3	1
33	062	Grundschule In der Vahr	70 m ²		24		1				23	4	1
	094	Grundschule Paul-Singer-Straße	74 m ²		24		2				22	3	
	127	Gundschule Witzlebenstraße	75 m ²		24		2				22	4	
	425	Oberschule Julius-Brecht-Allee	75 m ²		25		1				24	4	2
	445	Oberschule Kurt-Schumacher-Allee	72 m ²		25		2		1		24	4	1
35	019	Grundschule Borgfeld	68 m ²		24						24	3	
	028	Marie-Curie-Schule	75 m ²		24						24	3	
	049	Grundschule Borgfelder Saatland	71 m ²		24						24	2	
	060	Grundschule Horner Heerstraße	56 m ²	Mittelwert	24	2					22	4	
	087	Grundschule Oberneuland	70 m ²	Neubau	24						24	3	
	096	Grundschule Philipp-Reis-Straße	71 m ²		24						24	3	1
	309	Gymnasium Horn	66 m ²	Mittelwert	30						30	5	
	416	Oberschule Rockwinkel	70 m ²		25						25	4	1
	418	Oberschule Ronzelenstraße	60 m ²	Mittelwert	25						25	4	2
511	Wilhelm-Focke-Oberschule	74 m ²		25						25	4	1	
37	011	Grundschule Andernacher Straße	75 m ²		24		3				21	3	
	032	Grundschule Düsseldorfer Straße	76 m ²		24		1				23	3	
	035	Grundschule Ellenerbrokweg	77 m ²		24		1				23	3	
	090	Grundschule Osterholz	54 m ²		24	3					21	3	
	091	Grundschule Pfälzer Weg	78 m ²		24		3				21	2	
	118	Grundschule Uphuser Straße	77 m ²		24						24	2	
	409	Oberschule Koblenzer Straße	64 m ²		25		3				22	4	1
	438	Albert-Einstein-Oberschule	70 m ²		25						25	4	1
	502	Gesamtschule Bremen-Ost *)	64 m ²	Mittelwert	25		2				23	6	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge	davon I-Züge
38	003	Grundschule Alter Postweg	57 m ²		24	2					22	3	
	008	Grundschule Arbergen	75 m ²		24						24	3	
	016	Grundschule Pasevalstraße	75 m ²		24						24	3	
	020	Grundschule Brinkmannstraße	60 m ²		24	1	2				21	1	1
	043	Grundschule Glockenstraße	62 m ²		24		2				22	2	
	070	Kinderschule	56 m ²		24	2					22	1	
	081	Grundschule Mahndorf	62 m ²		24						24	2	
	114	Grundschule Osterhop	72 m ²		24		1				23	2	
	404	Wilhelm-Olbers-Oberschule	66 m ²	Mittelwert	25		1				24	6	2
429	Oberschule Sebaldsbrück	72 m ²		25		1				24	3	1	
43	002	Grundschule Admiralstraße	75 m ²		24						24	3	
	012	Grundschule Augsburgener Straße	74 m ²		24						24	3	1
	021	Grundschule Am Weidedamm	68 m ²	Mittelwert	24						24	2	
	082	Grundschule Melanchthonstraße	75 m ²		24		2				22	3	
	085	Grundschule Nordstraße	57 m ²		24	2	1				21	3	
	099	Grundschule Pulverberg	59 m ²	Mittelwert	24	1	2				21	3	
	424	Oberschule Helgolander Straße	54 m ²		25	2	2		1	Mindestfrequenz 22	22	4	1
	428	Oberschule Findorff	57 m ²		25	1					24	6	2
	430	Oberschule Waller Ring	62 m ²	Mittelwert	25		2				23	4	1
44	010	Grundschule Auf den Heuen	75 m ²		24		2				22	2	
	051	Grundschule Halmerweg	76 m ²		24		3				21	4	
	069	Grundschule Pastorenweg	62 m ²		24		3				21	3	
	089	Grundschule Oslebshäuser Heerstraße	66 m ²	Mittelwert	24		3				21	3	
	106	Grundschule Fischerhuder Straße	58 m ²		24	2	3		1	Mindestfrequenz 20	20	4	
		Oberschule Ohlenhof			25		3			Neugründung	22	4	
	440	Oberschule Im Park	51 m ²		25	4	3				18	3	3
	444	Neue Oberschule Gröpelingen	54 m ²		25	2	3				20	4	2
501	Gesamtschule Bremen-West *)	60 m ²		25		3				22	4	1	
51	005	Grundschule Am Mönchshof	64 m ²	Mittelwert	24						24	3	
	025	Grundschule Burgdamm	75 m ²		24		1				23	2	
	045	Grundschule Grambker Heerstraße	60 m ²	Mittelwert	24	1	1				22	2	
	083	Grundschule Landskronastraße	66 m ²	Mittelwert	24		1				23	2	
	116	Grundschule St. Magnus	59 m ²	Mittelwert (Altbau 1)	24	1					23	3	
	403	Oberschule Helsinkistr. (einschl. Dep.)	72 m ²		25		1				24	5	1
	503	Oberschule Lesum	75 m ²		25						25	6	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge	davon I-Züge
52	013	Grundschule Alt-Aumund	68 m ²	ohne Altbau	24		1				23	2	
	014	Grundschule Am Wasser	67 m ²		24		2				22	3	2
	018	Grundschule Borchshöhe	92 m ²		24						24	2	
	034	Grundschule Fährer Flur	55 m ²		24	3	1				20	2	
	052	Grundschule Hamersbeck	58 m ²	Mittelwert	24	2	1				21	2	
	111	Grundschule Schönebeck	66 m ²	Mittelwert	24						24	2	
	305	Gymnasium Vegesack	70 m ²		30						30	5	2
	410	Oberschule Lerchenstr. (einschl. Dep.)	66 m ²	Mittelwert	25						25	5	1
	512	Gerhard-Rohlf's-Oberschule	54 m ²	Mittelwert	25	2	1				22	5	2
53	036	Grundschule Farge-Rekum	66 m ²	Mittelwert	24						24	2	
	040	Grundschule Wigmodistraße	56 m ²	Mittelwert	24	2	2				20	4	
	053	Grundschule Rönnebeck	62 m ²	Mittelwert	24						24	3	
	077	Tami-Oelfken-Schule	78 m ²		24		2				22	2	
	097	Grundschule Püschweg	90 m ²		24		2				22	4	
	414	Oberschule Lehmhorster Straße	68 m ²		25		1				24	4	1
	509	Oberschule In den Sandwehen	66 m ²		25		1				24	5	2
			Oberschule "Blumenthal" (vorbehaltlich Gründungsauftrag)			25		1			ggf. Neugründung	24	3

*) Übergangslösung bis zur neuen Namensgebung

Regionalkonferenzen der Grundschulen gemäß § 6 (3) BremSchVwG
Hier: Festsetzung der Regionen

Die nach § 6 Absatz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz für die Zuweisung der Grundschülerinnen und –schüler zuständigen Konferenzen der Grundschulen der Region werden wie folgt festgesetzt:

Neustadt

Schule am Buntentorsteinweg
Schule an der Kantstraße
Schule an der Karl-Lerbs-Straße
Schule an der Oderstraße

Obervieland

Schule an der Stichnathstraße
Schule an der Alfred-Faust-Straße
Schule Arsten
Schule am Bunnsackerweg

Huchting

Schule Grolland
Schule Kirchhuchting
Schule an der Robinsbalje
Schule an der Delfter Straße

Woltmershausen

Schule Rablinghausen
Schule an der Rechtenflether Straße
Schule Seehausen
Schule Strom

Mitte/östliche Vorstadt

Bürgermeister-Smidt-Schule
Schule an der Lessingstraße
Schule an der Schmidtstraße
Schule an der Stader Straße

Schwachhausen

Schule an der Carl-Schurz-Straße
Schule am Baumschulenweg
Schule an der Freiligrathstraße
Schule An der Gete

Vahr

Schule In der Vahr
Schule an der Witzlebenstraße
Schule an der Paul-Singer-Straße

Horn/Borgfeld/Oberneuland

Schule an der Horner Heerstraße
Schule an der Philipp-Reis-Straße
Schule Borgfeld
Schule Am Borgfelder Saatland
Marie-Curie-Schule
Schule Oberneuland

Osterholz

Schule an der Düsseldorfer Straße
Schule am Ellenerbrokweg
Schule an der Andernacher Straße
Schule am Pfälzer Weg
Schule Osterholz
Schule an der Uphuser Straße

Hemelingen

Schule Mahndorf
Schule Arbergen
Schule am Osterhop
Schule an der Brinkmannstraße
Schule an der Glockenstraße
Schule an der Parsevalstraße
Schule am Alten Postweg

Findorff/Walle

Schule an der Admiralstraße
Schule Am Weidedamm
Schule an der Augsburger Straße
Schule am Pulverberg
Schule an der Melanchthonstraße
Schule an der Nordstraße

Gröpelingen

Schule am Pastorenweg
Schule an der Fischerhuder Straße
Schule am Halmerweg
Schule an der Oslebshauser Heerstraße
Schule Auf den Heuen

Burglesum

Schule an der Grambker Heerstraße
Schule an der Landskronastraße
Schule Burgdamm
Schule Am Mönchshof
Schule St. Magnus

Vegesack

Schule Am Wasser
Schule Alt-Aumund
Schule Fährer Flur
Schule Hammersbeck
Schule Schönebeck
Schule Borchshöhe

Blumenthal

Schule an der Wigmodistraße
Tami-Oelfken-Schule
Schule am Pürschweg
Schule Rönnebeck
Schule Farge-Rekum